### Mietvertrag

Zwischen

der Gemeinde Bokel, vertreten durch den/die Burgermeister/in, als Vermieterin	
und	
(Name, Vorname, Anschrift)	
wird folgender Mietvertrag geschlos	ssen:
§ 1 – Mietgegenstand	
das Gemeinschaftshaus □ vorderer Saal □ hinterer Saal □ Nur Küche <b>(bitte ankreuzen)</b> wird	d dem/der o. g. Mieter/in zum Gebrauch überlassen für:
Das Nutzungsrecht beinhaltet auch ßengeländes (incl. Grillstand) .	den Gebrauch der Nebenräume, des Inventars und des Au-
§ 2 – Mietzins und Zahlung des M	lietzins
Der Mietzins beträgt	<ul> <li>□ 100 EURO (vorderer Saal)</li> <li>□ 50 EURO (hinterer Saal)</li> <li>□ 200 EURO (Komplett)</li> <li>□ 50 EURO (Küchennutzung)</li> </ul>
	or der Nutzung auf das Konto der Amtskasse Nortorfer Land AN: DE39214500003100001120, BIC: NOLADE21RDB, zu
Hierbei ist das Kassenzeichen "(3	3) 76.1400" und der Name des Mieters anzugeben.
Aushändigung des Schlüssels vorzu	at der/die Mieter/in eine Kaution in einer Höhe von 400 EURO
§ 3 – Mietzeit	
Das Mietverhältnis beginnt am	um Uhr und
endet am spätest seitens einer Partei bedarf.	tens mit Beginn der Sperrzeit, ohne dass es einer Erklärung
	und endet um 06:00 Uhr. In den Nächten zum 1. Januar sowie ne Verkürzung der Sperrzeit ist mit der Gemeinde abzustim-
0.4 B	

# § 4 – Benutzung und Instandhaltung des Mietraumes

Die Übergabe des Mietraumes sowie die Aushändigung der Schlüssel erfolgt durch den/die Bürgermeister/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person der Gemeinde.

Das Rauchen in den Räumlichkeiten des Gemeinschaftshauses ist nicht gestattet.

Nach Abschluss der Veranstaltungen sind die Räume zu fegen und zu feudeln.

Stühle und Tische müssen feucht abgewischt werden. Küche und Toilettenräume sind vollständig zu reinigen. Geschirr, Gläser und Bestecke müssen abgewaschen und eingeräumt werden. Dies gilt entsprechend für das zum Gemeinschaftshaus gehörige Außengelände.

Über die Übergabe und Rückgabe der Mietsache wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem/der Mieter/in und dem/der Vertreter/in der Gemeinde zu unterzeichnen ist. In dieses Protokoll sind Schäden und sonstige Mängel aufzunehmen.

Nach erfolgter Abnahme – ohne Beanstandung – wird die Kaution zurückgegeben.

### § 5 – Haftung, Haftungsausschluss

Der/die Mieter/in haftet der Vermieterin für Schäden an dem Raum, dem Inventar und dem Geräten, die durch ihn oder seinen/ihren Gästen verursacht werden.

Der/die Mieter/in stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besuchenden seiner/ihrer Veranstaltung/en und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang der überlassenen Räume, des Inventars und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der/die Mieter/in verzichtet seiner/ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §836 BGB unberührt. Für beschädigtes oder fehlendes Geschirr, Besteck und Gläser werden Wiederbeschaffungskosten erhoben. Diese werden durch Aushang im Küchenbereich festgesetzt. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung gilt ein Entgelt, das nach dem der Gemeinde entstehenden Aufwand berechnet wird, mindestens jedoch 50,--EURO als vereinbart.

#### § 6 – Auflagen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Gegenständen auf und vor der Einfahrt zum Gerätehaus ist verboten.

Stühle und Tische des Gemeinschaftshauses sind so aufzustellen, dass zwischen den Stuhlreihen ein offener Gang von 1 m Breite erhalten bleibt. Die Fluchtwege müssen jederzeit frei gehalten, die Ausgänge dürfen nicht verstellt werden.

Der Raum darf nur mit nicht brennbaren und schwer entflammbaren Stoffen ausgeschmückt werden. Schwer entflammbare Stoffe dürfen zu offenem Licht und Feuerstätten einen Mindestabstand von 0,5 m nicht unterschreiten. Bei Verwendung von Kerzen ist darauf zu achten, dass sie auf einem nicht brennbaren Untersatz fest angebracht sind.

# § 7 – Gültigkeit gesetzlicher Bestimmungen, Nebenabreden

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (z. B. des Gaststättengesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit) bleiben unberührt. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt werden.

Bokel, den	
Vermieterin: Für die Gemeinde Bokel	Mieter/in: